



Beschlusskammer 8

- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen EOG Festlegung: BK8-21-01049-1002#1

Aktenzeichen Übergangssockel: BK8-23/034-K

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann,

gegenüber der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Kopperpahler Allee 7, 24119 Kronshagen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 11.12.2023 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Dem Antrag gemäß § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich wird stattgegeben.
3. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 12.10.2021 (BK4-21-055) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-21-055 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 vorgesehen war.
4. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einlegt und nicht zurücknimmt und
 - b. dieser Beschluss gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der

Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss der Beschlusskammer 4 vorgesehen war.

5. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 29.09.2021 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

Die Bundesnetzagentur hat am 22.12.2021 den in der vierten Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV anzuwendenden Effizienzwert in Höhe von 97,01 Prozent bekanntgegeben. Mit Beschluss vom 29.03.2022, unter dem Aktenzeichen BK8-22-01049-1008#1, wurde gegenüber dem Netzbetreiber die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV genehmigt.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 28.04.2023 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 31.05.2023 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Netzbetreibers wurden dem Netzbetreiber die geprüften Gesamtkosten über das Energiedatenportal am 05.06.2023 erneut mitgeteilt.

2. Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 19.06.2023 für die vierte Regulierungsperiode einen Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze

aufgrund besonderer Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die separate Verfahrensakte unter dem Aktenzeichen BK8-23/034-K verwiesen.

3. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben 26.09.2023 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigen Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 06.10.2023 Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss beruht auf einer Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik

Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine

Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1

Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Aus-

übung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen

Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur

die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen

Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1

ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) ergeben sich aus Anlage 1.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) * \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,0}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die vierte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Effizienzbonus (B_0 / T) nach § 12a ARegV und der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabschlag ermittelt (KK_{ab}).

Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

3.1

Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung begann nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024). Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2021 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der Anlage Aufwandsparameter und den dort benannten Anlagen.

3.2

Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV.

3.3

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t}) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1

Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangs-

niveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse und Sonderposten für Investitionszuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E. ARegV).

Dem Antrag des Netzbetreibers gem. § 34a Abs. 1 ARegV, geführt unter dem Aktenzeichen BK8-23/034-K, ist stattzugeben, da die Voraussetzungen gem. § 34a Abs. 2 ARegV vorlagen. Dementsprechend sind gem. § 34a Abs. 3 ARegV für die Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode jährlich die Differenzen zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV und den Regelungen im § 34 Abs. 5 ARegV unter Beachtung der jährlichen Absenkungen gem. § 34a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 ARegV zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 34 Abs. 5 ARegV sehen vor, dass für Kapitalkosten, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, kein Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV stattfindet. Dies gilt auch für die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV). Nach § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV gilt dies jedoch nicht für von der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 6, 7 ARegV genehmigte Investitionsmaßnahmen einschließlich des Ersatzanteils der genehmigten Investitionsmaßnahme (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.07.2020 – VI-3 Kart 783/19 [V]).

Die Regelung des § 34 Abs. 5 ARegV betrifft zunächst das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Zudem werden in diesem Zeitraum entstandene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei

der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht aufgelöst (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 - EnVR 51/20, Rn. 12 ff.). Dasselbe gilt für Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 7ff.). Anders verhält es sich indes mit Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Deren Kosten werden in den späteren Jahren der Regulierungsperiode über den Kapitalkostenaufschlag der Erlösobergrenze hinzugefügt, sodass es zu einer Doppelerkennung käme, wenn sie vom Kapitalkostenabzug ausgenommen würden (siehe nunmehr auch § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV). Somit werden die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs als unveränderlich betrachtet.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKab_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht

mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 – EnVR 6/21,).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2021. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21/055 angewandt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV.

Der Fremdkapitalzinsaufwand gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2021 (Position 1.3., Anlage 2-1) und dem

Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2021. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen, vgl. BGH, Beschl. v. 7.12.2021 – EnVR 22/21, Rn. 41 ff.), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Fremdkapitalzinsen werden ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile angesetzt.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet gemäß Anlage 2a Abs. 1 (zu § 6 ARegV) kein Abzug statt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 25.04.2023, EnVR 35/21).

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Der **Anlage 6** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der vierten Regulierungsperiode entnehmen.

3.3.2 Effizienzwert gem. § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV den gewichteten durchschnittlichen Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) zugrunde zu legen. Der gemittelte Effizienzwert beträgt

97,01 Prozent.

Für Strom und Gas wird jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung

3.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

3.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode ($KA_{b,t}$)

Die $KA_{b,t}$ des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus ($KA_{dnb,0}$), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KKAb_t$) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

3.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die vierte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2024	1	0,2
2025	2	0,4
2026	3	0,6
2027	4	0,8
2028	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von $1/5$ im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils $1/5$ hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

3.5 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_o).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2021. Der VPI für das Jahr 2021 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 103,1 (bei Normierung auf das Jahr 2020) und für das Jahr 2022 110,2 (bei Normierung auf das Jahr 2020) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche

nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2022 zum VPI für das Jahr 2021 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0689.

Für die Folgejahre der vierten Regulierungsperiode (2025 bis 2028) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2022 (6,89%) gegenüber 2021 (103,1) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2023 bis 2026 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer der vergangenen Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

Jahr	VPI
2023	103,1
2024	110,2
2025	117,8
2026	125,9
2027	134,6
2028	143,8

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2021 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2024	1,0689
2025	1,1425
2026	1,2211
2027	1,3052
2028	1,3952

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2028 berücksichtigt.

3.6 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Die Beschlusskammer berücksichtigt zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0)^t - 1$$

3.7**Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV**

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.8**Qualitätselement nach § 19 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

3.9**Volatile Kosten Verlustenergie (VK t)**

Die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode erfolgte mit dem Beschluss BK8-22/007-A.

3.10**Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

4.**Mögliche Anpassung der verwendeten Eigenkapitalzinssätze**

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-21-055 der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-21-055 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Tenorziffer 3 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt-

und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechts-wahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-21-055 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 3 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-21-055 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die

Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenorziffer 3 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass die Aufnahme der Regelung mit dem Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis der Aufnahme der Regelung nicht widersprochen.

5. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Daher hat die Beschlusskammer bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor angesetzt. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.6).

Die Beschlusskammer trifft mit Tenorziffer 4 hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors eine Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode. Dies erfolgt mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung zum EK-Zins gemachten Ausführungen gelten entsprechend. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das von der Beschlusskammer 4 geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 6**, die **Anlage Aufwandsparameter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Petermann

Dr. Heimann



Anlage Aufwandsparemeter

Inhaltsverzeichnis

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus	2
1.1. <i>Aufwandsgleiche Kosten</i>	2
1.2. <i>Kalkulatorisches Sachanlagevermögen</i>	9
1.3. <i>Eigenkapitalverzinsung</i>	23
1.4. <i>Kalkulatorische Gewerbesteuer</i>	43
1.5. <i>Kostenmindernde Erlöse und Erträge</i>	44

Einleitung

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt (vgl. Ziffer 1.).

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zu Grunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2-1**.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes dienen. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, Rn. 12). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2016, 201 EnWG 12/14, Rn. 45f., juris; BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unververtretbar hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der

Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 22). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2020 und 2021 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (GK-Ziffer 1.1.1.1. / GuV-Ziffer 5.1.1.)

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2021 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den durchschnittlichen Beschaffungspreis des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 91 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Wie bereits bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde jedoch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,0\%$]; MS/NS, NS [$< 2,3\%$]
Ost	HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,0\%$]; MS/NS, NS [$< 2,9\%$]

Der Netzbetreiber hat folgende Verlustenergiemengen beschafft:

Spannungsebene	Einspeisung der Netz- oder Umspannebene gesamt [in kWh]	Verluste anteilig [in %]	Verlustrarbeit [in kWh]
HS			
HS/MS	26.372.895		
MS	26.372.895	0,90%	237.356
MS/NS, NS	50.039.789	2,07%	1.037.107
Summe			1.274.463

Die Aufgriffsgrenzen werden durch diese Werte nicht überschritten. Es kam daher zu keiner Kürzung der Verlustenergiemengen.

1.1.2. EEG-Umlage auf Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)

Diese Position umfasst unter anderem den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom verwendet. Aufgrund der Abschaffung der EEG-

Umlage seit Juli 2022 fallen für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen daraus mehr an. Die Position ist deshalb um 2.392 € zu vermindern.

Erster Anknüpfungspunkt dafür ist § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Danach sind Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen, soweit diese dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht. Die EEG-Umlage ist ersatzlos entfallen, es entstehen keine dementsprechenden Folgekosten im Laufe der vierten Regulierungsperiode. Folglich dürfen sämtliche sich daraus ergebende Kostenbestandteile keine Berücksichtigung mehr im Ausgangsniveau finden, auch nicht anteilig. Das Kostenniveau wäre unter Einbeziehung der in der Zukunft gesichert nicht mehr anfallender Kostenbestandteile nicht repräsentativ. In diesem Sinne führt das OLG Schleswig aus, dass die Kostenprüfung nach der ARegV und GasNEV davon ausgehe, dass das sog. Basisjahr repräsentativ für die Kosten der gesamten folgenden Regulierungsperiode verstanden werden könne (OLG Schleswig, Beschl. v. 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 24).

Diese Auslegung wird auch durch die Entscheidung des BGH vom 13.12.2022 gestützt (BGH, Beschl. v. 13.12.2022, EnVR 55/20, Rz. 19). Darin führt der BGH aus: „Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV bleiben Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Die Vorschrift regelt also unmittelbar den Fall, dass aufgrund der für das Basisjahr erhobenen Daten Kosten ermittelt werden, die dem Netzbetreiber in den übrigen Geschäftsjahren nicht entstanden sind und voraussichtlich nicht entstehen werden und die sich daher als Ausreißer darstellen, und sie ordnet an, dass diese Kosten bei der Festlegung des Ausgangsniveaus ausgeklammert werden.“ Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Kostenposition ist auf Grund der gesetzlichen Anordnung evident, dass diese zukünftig nicht entstehen werden.

Ferner muss zweitens berücksichtigt werden, dass es sich bei der Abschaffung der EEG-Umlage um eine gesetzlich angeordnete Maßnahme und nicht um eine Entscheidung der Behörde handelt. Diese Entlastung wirkt gegenüber den Netzbetreibern. Laut Gesetzesbegründung dient die Maßnahme insbesondere der Entlastung

der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. BT-Drs. 20/1025, S. 7f.). Dieser gesetzgeberische Wille würde gerade verfehlt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher insofern indirekt über die Netzentgelte weiter mit der EEG-Umlage aus dem Basisjahr belastet würden. Ferner hat der Gesetzgeber durch weitere, kleinere Gesetzesänderungen sichergestellt (vgl. bspw. § 118 Abs. 37ff. EnWG), dass eine tatsächliche Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Verzögerungen stattfindet. Die im Wettbewerb stehenden Stromlieferanten waren somit verpflichtet, die Entlastung unverzüglich an die Abnehmer weiterzugeben. Dies zeigt auch, dass sich die aus der (nunmehr weggefallenen) EEG-Umlage bedingten Kosten im Wettbewerb gerade nicht einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Durch die Umsetzung im Hinblick auf die kommende Regulierungsperiode tritt im Monopol ohnehin eine Verzögerung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein. Dies ist der laufenden Regulierungsperiode geschuldet. Eine Fortschreibung dieses klar abgrenzbaren, gesetzlich geschaffenen und nunmehr abgeschafften Kostenelements über den 31.12.2023 hinaus widerspräche allerdings der gesetzlichen Wertung.

**1.1.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges
(GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14)**

Der Netzbetreiber macht in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend.

In einer Gesamtbetrachtung stellen die in dieser Position insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2020 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] über dem Durchschnittswert.

2017	2018	2019	2020	2021	2017-20	Rel. Abw. zu 2021
[REDACTED]						

Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und der Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren.

Die Beschlusskammer hat daher die für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und diese nach Betrachtung der Kosten im Mehrjahresvergleich und nach Würdigung des Vortrags des Netzbetreibers im Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2021 berücksichtigt. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um [REDACTED] vermindert.

1.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierten, sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 6 Abs. 5 und 6 StromNEV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Entgeltgenehmigung oder einer Festlegung der Erlösobergrenzen bestandskräftig entschieden hat (BGH, Beschl. v. 12. November 2019, EnVR 109/18).

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Regulierungsbehörde in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Netzentgelten oder die Festlegung von Erlösobergrenzen für eine frühere Regulierungsperiode zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter Null gleichkommen würde.

Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf, die Übernahme von Anlagevermögen aus dem vertikal integrierten oder von verbundenen Unternehmen oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der dritten Regulierungsperiode (2016) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v.

27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2017 bis 2021 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes; etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Die Beschlusskammer hat wegen des begonnenen Rollouts von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung im Bereich sog. konventioneller Messeinrichtungen im Basisjahr gesondert erfasst und bewertet.

1.2.1.2.2.

Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2.

Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettung

tungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995

- a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
 - b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2021 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2021 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2021. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2021) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2021 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2021 relevanten Preisindizes sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „Hinweis Preisindizes zur Bestimmung

von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV“ veröffentlicht.

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten

Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (neu)}_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2021 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2021 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der

BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 2-2** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

Die Beschlusskammer hat die ermittelten kalkulatorischen Restwerte den vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerten gegenübergestellt. Die Angaben des Netzbetreibers weichen von der Prüfrechnung der Beschlusskammer ab. In den Anlagengruppen, in denen die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerte niedriger sind als die Werte der Prüfrechnung, werden die vom Netzbetreiber angegebenen Restwerte angesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass etwaige Sonderabschreibungen der Vergangenheit berücksichtigt werden.

1.2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt

– aus **Anlage 2-3**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-3**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2-4**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 2-4**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 2-4 und 2-5**.

1.3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2021 und der Jahresabschreibung 2021 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist (vgl. zum Kapitalkostenaufschlag OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Das gleiche gilt für Grundstücke, die analog zu den Anlagen im Bau nicht der kalkulatorischen Abschreibung unterliegen. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 2-6** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 2-6**.

1.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

- Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
- + Betriebsnotwendige Finanzanlagen
- + Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
- + Grundstücke zu historischen AK/HK
- = **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital

- Verzinsliches Fremdkapital
- = Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 17/16, Rn. 46 ff.).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes

ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Beständen. Hierbei sind das anerkennungsfähige Finanz- und Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der StromNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, Rn. 70ff., juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.07.2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 152, juris; BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 43 f.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nach gefestigter Rechtsprechung nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden (BGH, Beschl. v. 25.4.2017, EnVR 57/15, Rn. 14 mwN, 31). Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die § 6b EnWG aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. zu § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG a.F.: BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176, juris).

Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben auch keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 32 f., 44.).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Entsprechend muss auch das Finanzanlage- und Umlaufvermögen sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten. Gleiches gilt auch für Bestandspositionen in der Bilanz (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Die Betriebsnotwendigkeit hat der Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.; BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 45/20, Rn. 9).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28).

Der Netzbetreiber hat kein Finanzanlagevermögen geltend gemacht.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10, juris; Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30, juris).

Nach der Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“ (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Stromversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass etwa die Aktivierung einer Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Ziel eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens ist es in der Regel, den Bestand an Forderungen möglichst gering zu halten. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnissen und geleisteten Anzahlungen.

Die Vorräte werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.3.1.3.2.2.1. Forderungen aus Umlagen

In den Forderungen und Verbindlichkeiten der Bilanz eines Netzbetreibers sind u.a. Beträge enthalten, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG, des KWKG, der Offshore-Netzumlage und der § 19-Umlage zurückzuführen sind. Der Netzbetreiber fungiert hier praktisch als Zahlungsdrehscheibe.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 AbLaV gibt es ab der vierten Regulierungsperiode keine Umlage mehr aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Gleichwohl sind auch die Forderungen aus der AbLaV-Umlage weiterhin zu streichen, da es keinen Unterschied macht, ob die Forderungen und Verbindlichkeiten kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs sind oder schon gar nicht mehr anfallen.

Die Forderungen aus den genannten Umlagen in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand, wie auch die entsprechenden Verbindlich-

keiten, werden vermindert. Diese Forderungen und Verbindlichkeiten sind kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs und sind daher zu kürzen (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.).

1.3.1.3.2.2.2. Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 8 Nr. 6 des Netznutzungsvertrags/Lieferantenrahmenvertrags (NNV/LRV) erfolgt die Abrechnung der RLM-Marktlifikationen nach dem Jahresleistungssystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden gemäß § 8 Nr. 12 NNV/LRV zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 8 Nr. 10 NNV/LRV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Marktlifikationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung (SLP-Kunden) ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 8 Nr. 12 NNV/LRV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorausgegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte

fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend des NNV/LRV der GPKE keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie höchstens 1/24 der Erlösobergrenze des Jahres 2021 an Marktlifikationen mit und ohne Leistungsmessung entsprechen. Gleiches gilt für die Forderungen aus Sonderentgelten sowie die Forderungen aus dem konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung.

Daher werden die Forderungen aus Netzentgelten sowie den Entgelten für den konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung im Jahresmittel in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2.3. Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Netzbetreiber weist nach einer korrigierten Zuordnung der Forderungsbestände im Rahmen der Stellungnahme sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand aus. Aufgrund fehlender Nachweise der Betriebsnotwendigkeit finden diese Beträge bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.2.4. Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Der Netzbetreiber weist zudem sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand aus. Aufgrund fehlender Nachweise der Betriebsnotwendigkeit finden diese Beträge bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand aus. Dabei handelt es sich laut Angaben des Netzbetreibers im Wesentlichen um Umsatzsteuerforderungen aus Kundenguthaben und Vorsteuerforderungen. Weitere Restbeträge im Anfangsbestand entfallen auf debitorische Kreditoren und Umlagen-Sachverhalte.

Hinsichtlich der Vorsteuerforderungen hat der Netzbetreiber keine näheren Angaben – bspw. zur Art der Steuerforderung – gemacht. Ertragsteuern sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch berücksichtigt wird. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Auch Forderungen aus Umsatzsteuern sind nicht anerkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Umsatzsteuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Umlagen-Sachverhalte wird auf die Ausführungen unter *1.3.1.3.2.2.1 Forderungen aus Umlagen* verwiesen.

Debitorische Kreditoren stellen den Fall dar, dass gegenüber dem Leistungserbringer eine Rechnung bezahlt wurde, nachträglich jedoch aufgrund einer Überzahlung eine Rückforderung besteht. Dies stellt eine zinslose Überlassung von Liquidität gegenüber dem Leistungserbringer dar, da die Zahlung ursprünglich zu hoch ausgefallen war. Bei der Ermittlung des zu verzinsenden Eigenkapitals sind Forderungen aus debitorischen Kreditoren daher ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund fehlender Betriebsnotwendigkeit finden die im Rahmen der sonstigen Vermögensgegenstände angesetzten Beträge bei der Ermittlung des Eigenkapitals daher keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.3. Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Darüber hinaus weist der Netzbetreiber liquiditätsnahe Forderungen und Kassenbestand in Höhe von [REDACTED] m Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand aus.

Darin sind u.a. Beträge enthalten, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG, des KWKG, der Offshore-Netzumlage und der § 19-Umlage zurückzuführen sind. Der Netzbetreiber fungiert hier praktisch als Zahlungsdrehscheibe.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 AbLaV gibt es ab der vierten Regulierungsperiode keine Umlage mehr aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Gleichwohl sind auch die Forderungen aus der AbLaV-Umlage weiterhin zu streichen, da es keinen Unterschied macht, ob die Forderungen und Verbindlichkeiten

kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs sind oder schon gar nicht mehr anfallen.

Die liquiden Mittel aus den genannten Umlagen in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand werden bereinigt. Diese liquiden Mittel sind kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs und sind daher nicht zu berücksichtigen (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.).

Die verbleibenden vom Netzbetreiber in dieser Position ausgewiesenen Beträge sind mangels Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig. Der Netzbetreiber hat weder eine Cash-Flow Rechnung eingereicht noch hat er hinreichend dargelegt, dass die betriebsnotwendigen Mittel auf andere Weise verlässlich nachgewiesen werden können.

Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Verpächters nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden

Insbesondere ist es auch nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittelbestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der erforderlichen Prinzipien berücksichtigt wurden. Zudem ist der Zahlungsmittelbestand von den Netzbetreibern beeinflussbar und könnte im Hinblick auf den hier geforderten Ansatz leicht gestaltet werden.

Erforderlich ist vielmehr, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist

demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 50). Um den Liquiditätsbedarf verlässlich festzustellen, ist demnach eine Cash-Flow-Rechnung erforderlich.

Die vom Netzbetreiber angesetzten liquiden Mittel in Höhe von insgesamt [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand fanden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.4. Zu berücksichtigendes Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird somit in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand berücksichtigt.

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV sieht vor, dass der Steueranteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil explizit als Abzugskapital zu berücksichtigen ist. Korrespondierend hierzu ist der entsprechende Auflösungsbetrag kostenmindernd zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil war § 247 Abs. 3 HGB a.F. Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB

durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden.

Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens. Der Steueranteil umfasst dabei bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der durchschnittliche Gewerbesteuersatz beträgt 14,00% (Messzahl: 3,5%; durchschnittlicher Hebesatz Deutschland: 400%). Daraus ergibt sich ein als Richtwert anzusetzender Steuerfaktor von 29,825%. Dieser kann jedoch je nach Gewerbesteuerhebesatz des Netzbetreibers variieren.

Der Netzbetreiber hat keinen Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil geltend gemacht.

1.3.1.4.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.4.3. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.4.3.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

1.3.1.4.3.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten sowie Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktive Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

1.3.1.4.3.3. Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital

Der Netzbetreiber hat im Tätigkeitsabschluss Elektrizitätsverteilung des Jahres 2021 einen Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand (31.12.2020) und [REDACTED] im Endbestand (31.12.2021) dem Eigenkapital zugeordnet. Im Erhebungsbogen hat der Netzbetreiber diese Beträge dem gezeichneten Kapital zugeordnet. Die Beschlusskammer hat diese Beträge in den Kapitalausgleichsposten im Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit der anderen Tätigkeiten des Unternehmens an die Tätigkeit Stromverteilung.

1.3.1.4.4. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

1.3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus Anlage 2-6.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 2-6**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-6**.

1.3.2. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 2-6** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 2-6**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40 \%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40 \%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

$$\begin{aligned} & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK} \\ / & [\text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \text{Tagesneuwerten} * \text{Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 \%)} \\ + & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \text{historischen AK/HK} * \text{Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 \%)} \\ + & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK}] \\ = & \underline{\text{Anteil SAVneu}} \end{aligned}$$

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAV_{alt}) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAV_{neu}).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 20.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21-055, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen auf 3,51 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{aligned} &BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAV}_{neu} * 5,07\% \\ &+ BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAV}_{alt} * 3,51\% \end{aligned}$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ und aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“.¹ Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ einfach gewichtet und der

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Durchschnitt der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ zweifach gewichtet (vgl. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV).

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [in %]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [in %]	Gewichteter Ø Reihen [in %]
2012	1,3	3,7	
2013	1,3	3,4	
2014	1,0	2,9	
2015	0,4	2,4	
2016	0,0	2,1	
2017	0,2	1,7	
2018	0,3	2,5	
2019	- 0,2	2,5	
2020	- 0,4	1,7	
2021	- 0,3	0,9	
Ø 10 Jahre	0,36	2,38	1,71

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Zinssatz von 1,71 % ab.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 2-6**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 2-6**.

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, EnVR 81/07, Rn. 23).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 3,51 \% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 5,07 \% + BNEK II > 40\% * 1,71 \%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 2-6** ausgewiesen.

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH
BNR:	10001049
NNR:	1
MeStR-Nr.:	SNB634967462406
Verfahren:	vereinfachtes Verfahren
Effizienzwert:	97,01%
Basissjahr:	2021

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 ARegV [VPI _t]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _t]	1 - kumulierter Verteilungsfaktor [1 - V _t]
2023	103,1		
2024	110,2	0,0000	0,8
2025	117,8	0,0000	0,6
2026	125,9	0,0000	0,4
2027	134,6	0,0000	0,2
2028	143,9	0,0000	0,0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode (Übersicht)													
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienz-Bonus nach § 12a ARegV (nicht bei vereinfachtem Verfahren)	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtindex nach § 8 ARegV	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkosten- aufschlag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV (nicht bei vereinfachtem Verfahren)	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungs- kontos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Sonstiges
	$EO_t =$	$KA_{dab,t}$	$+(KA_{vmb,t})$	$+(1-V_t) \cdot KA_{nb,t}$	$+ B_0/T$	$\cdot (VPI_t/VPI_0)$	$- PF_t$	$+ KKA_t$	$+ Q_t$	$+(VK_t-VK_0)$	$+ S_t$	$+ NZH_t$	$+ So_t$
2024	2.137.977 €	339.283 €	1.642.312 €	40.495 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2025	2.232.059 €	339.283 €	1.620.502 €	30.079 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2026	2.332.647 €	339.283 €	1.612.493 €	19.880 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2027	2.434.920 €	339.283 €	1.595.367 €	9.834 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2028	2.532.006 €	339.283 €	1.571.019 €	0 €				0 €	0 €	0 €	0 €		

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (detailliert)	Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 6 Abs. 1 ARegV	Basisejahr	2021					
§ 24 Abs. 2 S. 2 ARegV	Gewichteter Effizienzwert des vereinfachten Verfahrens	97,01%					
	Ausgangsniveau	2.091.376 €					
§ 4 ARegV	Erlösobergrenze	EO _i	2.137.977 €	2.232.059 €	2.332.647 €	2.434.920 €	2.532.006 €
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{db}	339.283 €	339.283 €	339.283 €	339.283 €	339.283 €
§ 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV	5%-Pauschale im vereinfachten Verfahren						
	Summe Kosten bzw. Erlöse						
Satz 1, Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		221.025 €	221.025 €	221.025 €	221.025 €	221.025 €
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 SysStabV						
Satz 1, Nr. 6	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 13 Abs. 2 EnFG und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWKG 2023		13.689 €	13.689 €	13.689 €	13.689 €	13.689 €
	Ausgangsniveau abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile		1.752.092 €				
	Kapitalkostenabzug	KKAB _i					
§ 11 Abs. 3 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{nbb,i}	1.642.312 €	1.626.502 €	1.612.493 €	1.595.367 €	1.571.019 €
§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V und V _t	0,2	0,2	0,4	0,6	1
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil	KA _{bb,i}	50.619 €	50.131 €	49.700 €	49.172 €	48.421 €
	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V _i) · KA _{bb,i}	40.495 €	30.079 €	19.880 €	9.834 €	0 €
§ 16 Abs. 2 ARegV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	V _i · KA _{bb,i}	10.124 €	20.053 €	29.820 €	39.337 €	48.421 €

Seite 2 von 2

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			13.689
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)			
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.11.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			221.025
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)			
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)			
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.1.6.	Sonstiges			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.2.	Versicherungen			
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
5.4.2.	Sonstiges			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen			
5.5.2.	Sonstiges			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.1.3.	Sonstiges			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	Konzessionsabgabe			
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)			
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Darstellung der Nutzungsdauern**Netzgebiete:** Stromnetz Kronshagen (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	2004	2017
		bis	2003	2016	2021
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilerstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
17	Stationsgebäude				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schaltanlagen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Betriebsgebäude	2018							
1	Fahrbare Stromaggregate	2016							
1	Fahrbare Stromaggregate	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2021							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2017							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2016							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2014							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2013							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2012							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2011							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2010							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2009							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2008							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2007							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2006							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2005							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2004							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2003							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2002							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2001							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2000							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1999							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1998							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1997							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1996							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1994							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1993							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1992							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1991							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1990							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1989							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1988							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	1987							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	1982							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	1981							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018							
1	Hardware	2021							
1	Hardware	2020							
1	Hardware	2019							
1	Hardware	2018							
1	Hardware	2017							
1	Hardware	2016							
1	Hardware	2015							
1	Hardware	2014							
1	Hardware	2013							
1	Hardware	2012							
1	Hardware	2011							
1	Hardware	2010							
1	Hardware	2009							
1	Hardware	2008							
1	Hardware	2007							
1	Hardware	2006							
1	Hardware	2005							
1	Hardware	2004							
1	Hardware	2003							
1	Hardware	2002							
1	Hardware	2001							
1	Hardware	1999							
1	Kabel 1 kV	2021							
1	Kabel 1 kV	2020							
1	Kabel 1 kV	2019							
1	Kabel 1 kV	2018							
1	Kabel 1 kV	2017							
1	Kabel 1 kV	2016							
1	Kabel 1 kV	2015							
1	Kabel 1 kV	2013							
1	Kabel 1 kV	2012							
1	Kabel 1 kV	2011							
1	Kabel 1 kV	2010							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	2009							
1	Kabel 1 kV	2008							
1	Kabel 1 kV	2007							
1	Kabel 1 kV	2006							
1	Kabel 1 kV	2005							
1	Kabel 1 kV	2004							
1	Kabel 1 kV	2003							
1	Kabel 1 kV	2000							
1	Kabel 1 kV	1999							
1	Kabel 1 kV	1998							
1	Kabel 1 kV	1997							
1	Kabel 1 kV	1996							
1	Kabel 1 kV	1995							
1	Kabel 1 kV	1994							
1	Kabel 1 kV	1993							
1	Kabel 1 kV	1992							
1	Kabel 1 kV	1991							
1	Kabel 1 kV	1990							
1	Kabel 1 kV	1989							
1	Kabel 1 kV	1988							
1	Kabel 1 kV	1987							
1	Kabel 1 kV	1986							
1	Kabel 1 kV	1985							
1	Kabel 1 kV	1984							
1	Kabel 1 kV	1983							
1	Kabel 1 kV	1982							
1	Kabel 1 kV	1981							
1	Kabel 1 kV	1980							
1	Kabel 1 kV	1979							
1	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 1 kV	1977							
1	Kabel 1 kV	1976							
1	Kabel 1 kV	1975							
1	Kabel 1 kV	1974							
1	Kabel 1 kV	1973							
1	Kabel 1 kV	1972							
1	Kabel 1 kV	1971							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	1969							
1	Kabel 1 kV	1968							
1	Kabel 1 kV	1966							
1	Kabel 1 kV	1965							
1	Kabel 1 kV	1964							
1	Kabel 1 kV	1963							
1	Kabel 1 kV	1962							
1	Kabel 1 kV	1961							
1	Kabel 1 kV	1960							
1	Kabel 1 kV	1959							
1	Kabel 1 kV	1958							
1	Kabel 1 kV	1956							
1	Kabel 1 kV	1955							
1	Kabel 1 kV	1954							
1	Kabel 1 kV	1953							
1	Kabel 1 kV	1952							
1	Kabel 1 kV	1951							
1	Kabel 1 kV	1950							
1	Kabel 1 kV	1948							
1	Kabel 1 kV	1947							
1	Kabel 110 kV	1970							
1	Kabel 110 kV	1969							
1	Kabel 110 kV	1968							
1	Kabel 110 kV	1967							
1	Kabel 110 kV	1966							
1	Kabel 110 kV	1965							
1	Kabel 110 kV	1963							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1976							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1975							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1974							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1973							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1972							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1971							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1970							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1969							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1968							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1967							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1966							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1965							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1964							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1963							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1962							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1961							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1960							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1959							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1958							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1956							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1955							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1954							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1953							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1952							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1949							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1948							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1971							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1970							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1969							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1968							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1967							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1966							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1965							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1964							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1963							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1962							
1	Leichtfahrzeuge	2019							
1	Leichtfahrzeuge	2018							
1	Leichtfahrzeuge	2016							
1	Leichtfahrzeuge	2015							
1	Leichtfahrzeuge	2013							
1	Leichtfahrzeuge	2010							
1	Leichtfahrzeuge	2005							
1	Leichtfahrzeuge	2000							
1	Leichtfahrzeuge	1987							
1	Leichtfahrzeuge	1969							
1	Ortsnetzstationen	2021							
1	Ortsnetzstationen	2020							
1	Ortsnetzstationen	2019							
1	Ortsnetzstationen	2018							
1	Ortsnetzstationen	2016							
1	Ortsnetzstationen	2015							
1	Ortsnetzstationen	2014							
1	Ortsnetzstationen	2013							
1	Ortsnetzstationen	2012							
1	Ortsnetzstationen	2011							
1	Ortsnetzstationen	2010							
1	Ortsnetzstationen	2009							
1	Ortsnetzstationen	2008							
1	Ortsnetzstationen	2007							
1	Ortsnetzstationen	2006							
1	Ortsnetzstationen	2005							
1	Ortsnetzstationen	2004							
1	Ortsnetzstationen	2000							
1	Ortsnetzstationen	1999							
1	Ortsnetzstationen	1998							
1	Ortsnetzstationen	1997							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	1996							
1	Ortsnetzstationen	1992							
1	Ortsnetzstationen	1991							
1	Ortsnetzstationen	1990							
1	Ortsnetzstationen	1989							
1	Ortsnetzstationen	1987							
1	Ortsnetzstationen	1985							
1	Ortsnetzstationen	1984							
1	Ortsnetzstationen	1983							
1	Ortsnetzstationen	1982							
1	Ortsnetzstationen	1981							
1	Ortsnetzstationen	1980							
1	Ortsnetzstationen	1979							
1	Ortsnetzstationen	1978							
1	Ortsnetzstationen	1977							
1	Ortsnetzstationen	1976							
1	Ortsnetzstationen	1975							
1	Ortsnetzstationen	1974							
1	Ortsnetzstationen	1973							
1	Ortsnetzstationen	1972							
1	Ortsnetzstationen	1971							
1	Ortsnetzstationen	1970							
1	Ortsnetzstationen	1969							
1	Ortsnetzstationen	1968							
1	Ortsnetzstationen	1967							
1	Ortsnetzstationen	1965							
1	Ortsnetzstationen	1963							
1	Ortsnetzstationen	1962							
1	Ortsnetzstationen	1961							
1	Ortsnetzstationen	1958							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2021							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2016							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2013							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2012							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2010							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2009							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2008							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2006							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2005							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2004							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2000							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1997							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1996							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1994							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1993							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1991							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1990							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1989							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1988							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1987							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1986							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1985							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1984							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1983							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1982							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1981							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1980							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1979							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1978							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1977							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1976							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1975							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1974							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1973							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1972							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1971							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1970							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1969							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1968							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1966							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1965					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1964					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1962					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1961					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1960					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1959					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1958					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2021					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2018					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2017					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2016					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2015					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2013					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2012					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2011					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2010					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2009					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2008					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2007					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2005					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2004					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2003					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2001					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2000					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1998					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1997					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1996					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1995					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1994					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1993					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1992					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1991					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1990					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1989					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1988					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1987					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1986					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Schaltanlagen	2020							
1	Schaltanlagen	2019							
1	Schaltanlagen	2017							
1	Schaltanlagen	2015							
1	Schaltanlagen	2014							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2005							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2004							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2001							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2000							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1999							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1998							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1997							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1996							
1	Software	2020							
1	Software	2019							
1	Software	2018							
1	Software	2017							
1	Software	2016							
1	Software	2015							
1	Software	2014							
1	Software	2013							
1	Software	2012							
1	Software	2011							
1	Software	2010							
1	Software	2009							
1	Software	2008							
1	Software	2007							
1	Software	2006							
1	Software	2005							
1	Software	2004							
1	Software	2003							
1	Software	2002							
1	Software	2001							
1	Software	2000							
1	Software	1999							
1	Software	1998							
1	Software	1994							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Software	1991							
1	Stationsgebäude	1977							
1	Stationsgebäude	1976							
1	Stationsgebäude	1975							
1	Stationsgebäude	1974							
1	Stationsgebäude	1973							
1	Stationsgebäude	1971							
1	Stationsgebäude	1969							
1	Stationsgebäude	1967							
1	Stationsgebäude	1966							
1	Stationsgebäude	1965							
1	Stationsgebäude	1964							
1	Stationsgebäude	1963							
1	Stationsgebäude	1962							
1	Stationsgebäude	1961							
1	Stationsgebäude	1958							
1	Stationsgebäude	1947							
1	Telefonleitungen	2014							
1	Verwaltungsgebäude	2012							
1	Verwaltungsgebäude	2011							
1	Verwaltungsgebäude	2009							
1	Verwaltungsgebäude	2008							
1	Verwaltungsgebäude	2000							
1	Verwaltungsgebäude	1987							
1	Werkzeuge/Geräte	2021							
1	Werkzeuge/Geräte	2020							
1	Werkzeuge/Geräte	2019							
1	Werkzeuge/Geräte	2018							
1	Werkzeuge/Geräte	2017							
1	Werkzeuge/Geräte	2016							
1	Werkzeuge/Geräte	2015							
1	Werkzeuge/Geräte	2014							
1	Werkzeuge/Geräte	2013							
1	Werkzeuge/Geräte	2012							
1	Werkzeuge/Geräte	2011							
1	Werkzeuge/Geräte	2010							
1	Werkzeuge/Geräte	2009							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Werkzeuge/Geräte	2008							
1	Werkzeuge/Geräte	2007							
1	Werkzeuge/Geräte	2006							
1	Werkzeuge/Geräte	2005							
1	Werkzeuge/Geräte	2004							
1	Werkzeuge/Geräte	2003							
1	Werkzeuge/Geräte	1996							
1	Werkzeuge/Geräte	1995							
1	Werkzeuge/Geräte	1994							
1	Werkzeuge/Geräte	1993							
1	Werkzeuge/Geräte	1991							
1	Werkzeuge/Geräte	1990							
1	Werkzeuge/Geräte	1988							
1	Werkzeuge/Geräte	1987							
1	Werkzeuge/Geräte	1986							
1	Werkzeuge/Geräte	1985							
1	Werkzeuge/Geräte	1981							
1	Werkzeuge/Geräte	1977							
1	Werkzeuge/Geräte	1975							
1	Werkzeuge/Geräte	1970							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1996							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1995							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1994							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1993							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1992							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	85,43%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	14,57%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							10.105.094
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							1.989.787
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							792.005
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							1.177.782
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							8.135.306
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							0
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							160.176
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden
5.2.3.7.	Sonstiges
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände
5.3.	Wertpapiere
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich
5.4.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.4.6.	Sonstiges
5.5.	Kapitalausgleichsposten
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
7.	Aktive latente Steuern
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
9.	Rückstellungen
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
9.2.	Steuerrückstellungen
9.3.	sonstige Rückstellungen
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich
9.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
9.3.6.	ggü. Netzkunden
9.3.7.	Sonstiges
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich
10.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
10.6.	ggü. Netzkunden
10.7.	Sonstiges
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich
11.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
11.6.	ggü. Netzkunden
11.7.	Sonstiges
12.	Zuschüsse
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich
13.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
13.6.	ggü. Netzkunden
13.7.	Sonstiges
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

15.	Passive latente Steuern		
16.	Kapitalausgleichsposten		
17.	Verzinsliches Fremdkapital		622.195
18.	Abzugskapital		3.823.386
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		9.241.798
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		5.418.413
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	380%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	622.195
	Summe:	3.823.386

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	792.005
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	8.135.306
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	160.176
	Summe:	9.087.488

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	475.203
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	471.113
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		8.135.306
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		160.176
	Summe:		9.241.798

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	475.203
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	471.113
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		8.135.306
	Summe:		9.081.622
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		89,58%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
28.	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Kapitalkostenabzug															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016														
Ab ₁	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV														
	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV														
1.1.	Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016														
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016														
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5.	Sonstiges														

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV														
	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)														
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5.	übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
5.	übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6.	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
7.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0%														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen		3,51%												
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen		5,07%												
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)		3,51%												
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)		5,07%												
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)		1,71%												
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)*		5,07%												
EKZ	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
III. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)															
I.a	Hebesatz		380,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuerersatz		13,3%												
GewSt	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV. Fremdkapitalzinsen															
FKZ	Fremdkapitalzinsen														
	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V. Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.)															
KK	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
KKAb	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Differenzbetrag zum Übergangssockel														
	ansetzbare Übergangssockel														
KKAb	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Übergangssockel)														

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2020 tEUR	Restwert 31.12.2021 tEUR	Restwert 31.12.2023 tEUR	Restwert 31.12.2024 tEUR	Restwert 31.12.2025 tEUR	Restwert 31.12.2026 tEUR	Restwert 31.12.2027 tEUR	Restwert 31.12.2028 tEUR
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)										
NetziD	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	1965		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1968		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1969		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1977		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1981		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1997		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	2010		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	2018		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	2019		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1967		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1987		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1988		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1987		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1988		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	1990		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	2001		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	2004		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	2020		0	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücke	2020		0	0	0	0	0	0	0
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2018		0	0	0	0	0	0	0
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2019		0	0	0	0	0	0	0
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2020		0	0	0	0	0	0	0
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021		0	0	0	0	0	0	0

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)												
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte							
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	1965										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1968										
1	Grundstücke	1969										
1	Grundstücke	1977										
1	Grundstücke	1981										
1	Grundstücke	1997										
1	Grundstücke	2010										
1	Grundstücke	2018										
1	Grundstücke	2019										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1987										
1	Grundstücke	1988										
1	Grundstücke	1987										
1	Grundstücke	1988										
1	Grundstücke	1990										
1	Grundstücke	2001										
1	Grundstücke	2004										
1	Grundstücke	2020										
1	Grundstücke	2020										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2018										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2019										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2020										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021										